

1973	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1973	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 73	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) 9241-17, 7134-1	449
10. 5. 73	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971	456
11. 5. 73	Zweite Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif	457
	611-10	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	458
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	458

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)

Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zulassung zur Beförderung

Die unter die Begriffe der Klassen I a bis VIII der Anlage A *) fallenden Stoffe und Gegenstände dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage A zur Beförderung auf der Straße zugelassen sind. Diese unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Beförderung in Versandstücken, Behältern und Fahrzeugladungen

(1) Gefährliche Güter dürfen als Versandstücke nur befördert werden, wenn die in der Übersicht der Randnummer 2004 angegebenen Vorschriften der Anlage A über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung beachtet sind.

*) Die Anlagen A und B zu dieser Verordnung werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

(2) Gefährliche Güter dürfen in loser Schüttung, in Behältern (Containern) oder in Tanks nur befördert werden, wenn dies nach den in der Randnummer 10 003 Abs. 1 angegebenen Vorschriften der Anlage B*) zulässig ist.

(3) Die in der Randnummer 10 003 Abs. 2, 3 und 4 angegebenen Vorschriften der Anlage B über

1. den Bau, die Ausrüstung und Prüfung der Beförderungsmittel,
2. das Zusammenladen, die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken sowie
3. das Beladen, Entladen und für die Handhabung sind zu beachten.

§ 3

Mitführen von Beförderungs- und Begleitpapieren

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Fahrzeugführer folgende Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen:

1. Das Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter (§ 4),
2. Unfallmerkbücher (§ 5),
3. die Bescheinigung der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen (§ 6),
4. der Erlaubnisbescheid für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7),
5. der Bescheid über eine Ausnahmegenehmigung (§ 11 Abs. 6),

6. Beförderungs- und Begleitpapiere, soweit sie in den Anlagen A und B besonders vorgeschrieben sind.

(2) Die nach Absatz 1 mitzuführenden Beförderungs- und Begleitpapiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Begleitpapier

(1) Jeder Sendung gefährlicher Güter muß der Absender ein Begleitpapier mitgeben. Bei der Verteilung einer Sendung auf mehrere Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug oder jeden Lastzug eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Die Mitgabe eines Begleitpapiers ist nicht erforderlich, wenn die in der Randnummer 10 100 Abs. 2 der Anlage B angegebenen Mengen nicht überschritten und die Güter für eigene Zwecke des Fahrzeughalters befördert werden.

(2) Das Begleitpapier muß außer dem Namen und der Anschrift des Absenders und Empfängers, dem Versandort und dem Bestimmungsort die Bezeichnung und das Nettogewicht des Gutes enthalten. Diese Angaben sowie die Vermerke nach Absatz 3 hat der Absender einzutragen; sie können auch in einem Beförderungs- oder Begleitpapier enthalten sein, das auf Grund anderer Vorschriften mitzuführen ist. Auf demselben Begleitpapier dürfen nur solche Güter zusammen aufgeführt werden, die nach den Vorschriften der Anlage B in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

(3) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß unbeschadet anderer Vorschriften die in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kursivschrift hervorgehobene Benennung oder, soweit dies im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B zugelassen ist, die handelsübliche oder chemische Benennung enthalten. Die Benennung ist durch die Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, durch die Abkürzung „Anlage C zur EVO“ oder „C/EVO“ zu ergänzen.

(4) Soweit bei bestimmten Stoffen und Gegenständen der Klassen I a, I b, I c, I d, III a, III b, IV a, IV b und V im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B besondere Vermerke vorgeschrieben sind, müssen auch diese in das Begleitpapier eingetragen werden.

§ 5

Unfallmerkkblätter

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich unterwegs ereignen können, muß der Fahrzeugführer Unfallmerkkblätter mitführen, die in knapper Form angeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;

2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;

3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;

4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, und

5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

(2) Auf die Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 ist hinzuweisen. Ist ein Tank, der durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilt ist, mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nichtgefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkkblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut die einzelne Abteilung enthält.

(3) Die Unfallmerkkblätter muß der Absender dem Beförderer spätestens bei der Erteilung des Beförderungsauftrags übergeben. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkkblätter bekanntgibt oder auf solche hinweist, sollen diese verwendet werden.

(4) Der Beförderer muß sicherstellen, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.

(5) Die Unfallmerkkblätter für die beförderten Güter sind im oder am Führerhaus und in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln mitzuführen; andere als für die beförderten Güter notwendige Unfallmerkkblätter dürfen dort nicht mitgeführt werden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn

1. das Nettogewicht des einzelnen gefährlichen Gutes bei Gütern

a) der Klassen I a, I b und I c, ausgenommen Sicherheitszündhölzer der Ziffer 1 a), mindestens 50 kg beträgt,

b) der Klassen I d, I e, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII und VIII mindestens 3 000 kg beträgt,

2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder

3. es sich um Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 4 handelt.

§ 6

Besondere Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen

(1) Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III [Randnummer 11 105 (2) c) der Anlage B] müssen zur Beförderung gefährlicher

Güter besonders zugelassen sein. Die Bescheinigung der besonderen Zulassung muß für Tankfahrzeuge dem Muster des Anhangs B.3 a, für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III dem Muster des Anhangs B.3 b der Anlage B entsprechen. Mit Tankfahrzeugen dürfen nur solche gefährlichen Güter befördert werden, die in der Bescheinigung der besonderen Zulassung bezeichnet sind. Der Absender darf dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III nur übergeben, wenn eine besondere Zulassung vorliegt und in ihr das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(2) Die besondere Zulassung wird von der Behörde, die für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständig ist (Zulassungsstelle), erteilt, nachdem die nach § 10 Abs. 3 zuständigen Sachverständigen bescheinigt haben, daß das Fahrzeug für eine ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist sowie den technischen Anforderungen der Anlage B und den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In der besonderen Zulassung für Tankfahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B genannten Stoffe ist zur Vorbereitung des Erlaubnisverfahrens nach § 7 anzugeben, ob und durch welche technischen Maßnahmen (z. B. erhöhte Wanddicken oder besondere Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen durch Anfahren oder Umkippen) gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Geltung der besonderen Zulassung ist zu befristen. Die Geltungsdauer darf bei Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III fünf Jahre, bei Tankfahrzeugen den Zeitpunkt der nächsten vorgeschriebenen und von einem amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung durchzuführenden Prüfung oder Untersuchung des Tanks nicht überschreiten. Die besondere Zulassung für Tankfahrzeuge ruht, wenn das Tankfahrzeug keine gültige Prüfplakette nach § 29 StVZO trägt. Wird der Tank, seine Ausrüstung oder seine Befestigung auf dem Fahrzeug beschädigt oder ist gefährliches Gut freigeworden, so kann die Zulassungsstelle die besondere Zulassung entziehen; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers anordnen.

(4) Die Zulassungsstelle vermerkt die Ausstellung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung im Fahrzeugschein mit den Worten „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“. Bei Tankfahrzeugen, deren Fahrzeugschein einen solchen Vermerk enthält, ist bei der Hauptuntersuchung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO eine äußere Besichtigung des Tanks durchzuführen. Eine Prüfplakette nach § 29 StVZO darf nur angebracht werden, wenn das Fahrzeug auch für eine ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist, den Vorschriften der Abschnitte 2 der Kapitel I und II der Anlage B über die Ausrüstung der Fahrzeuge entspricht und bei der äußeren Besichtigung des Tanks keine Mängel festgestellt wurden. Der Vermerk im Fahr-

zeugschein ist auf Antrag des Fahrzeughalters von der Zulassungsstelle zu streichen; die Bescheinigung der besonderen Zulassung ist ihr in diesem Falle zurückzugeben.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II

(1) Die Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder, soweit die Beförderungen dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen, nach der Anlage B dieses Übereinkommens erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Wird für Beförderungen in Tankfahrzeugen nur eine Bescheinigung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR vorgelegt oder geht aus den Angaben in der besonderen Zulassung nach § 6 Abs. 2 hervor, daß durch technische Maßnahmen gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, keine ausreichende Vorsorge getroffen ist, so ist dies bei den Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt bei Beförderungen in abnehmbaren Großtanks; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am abnehmbaren Tank oder am Transportfahrzeug durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Liste I ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in umladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern) verladen ist, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 km beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Listen I und II in Versandstücken zum und vom nächsten Stückgutbahnhof oder Hafen ist keine Erlaubnis erforderlich.

(5) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus,

so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenigen höheren Verwaltungsbehörden, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens einem Jahr erteilt werden.

(6) Der Absender darf gefährliche Güter, für deren Beförderung eine nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt oder die nicht nach den Nebenbestimmungen der Erlaubnis verpackt, zusammengepackt oder gekennzeichnet sind, dem Beförderer nicht übergeben.

(7) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR.

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Mit zwei quadratischen orangefarbenen Warn- tafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2007) von 40 cm Seitenlänge sind Lastkraftwagen, Sattelkraft- fahrzeuge und Lastzüge zu kennzeichnen, wenn ge- fährliche Güter geladen sind und

1. das Nettogewicht eines der geladenen Güter
 - a) der Klassen Ia, Ib und Ic, ausgenommen Sicherheitszündhölzer der Ziffer 1 a), 50 kg oder mehr oder
 - b) der Klassen Id, Ie, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII oder VIII 3 000 kg oder mehr beträgt oder
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflich- tig ist.

(2) Bei Beförderungen von gefährlichen Gütern der Klassen Ia, Ib oder der Ziffern 16 und 21 bis 23 der Klasse Ic muß jede Warntafel mit einem Gefähr- zettel nach Muster 1 des Anhangs A.9 der Anlage A mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ ver- sehen sein. Der Gefährzettel mit einer Seitenlänge von 20 cm muß mitten auf der Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe beträgt 35 mm, die Schriftstärke 5 mm. An Stelle des Ge- fährzettels darf das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufge- malt sein.

(3) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahr- zeug senkrecht zur Fahrzeuginnenachse anzubrin- gen; sie müssen deutlich sichtbar sein. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhän- gers angebracht sein.

(4) Die Warntafeln müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkblätter nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflamm- barem Werkstoff bestehen. Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln hat der Halter zu sorgen.

(5) Die Warntafeln müssen verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind

und, sofern sie in Tanks befördert wurden, diese ge- reinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt wer- den, sobald das Nettogewicht jedes der geladenen Güter das in Absatz 1 genannte Mindestgewicht unterschreitet. Für das Anbringen, Verdecken und Entfernen der Warntafeln ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(6) Andere Vorschriften über die Kennzeichnung von Tanks bleiben unberührt.

(7) An Kraftfahrzeugen und Lastzügen, die radio- aktive Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 4 be- fördern, muß auf jeder seitlichen Außenwand und auf der äußeren Rückwand ein Warnzettel nach Randnummer 240 010 des Anhangs B.4 der Anlage B angebracht sein. Verläßt der Absender selbst, so hat er die Warnzettel an den Fahrzeugen anzubringen; in anderen Fällen ist der Fahrzeugführer dafür ver- antwortlich. Der Fahrzeugführer hat die Warnzettel zu entfernen, wenn keine Stoffe nach Satz 1 ge- laden sind.

§ 9

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn im Zusammenhang mit Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, so hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Bei- fahrer unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

(2) Besteht eine Meldepflicht nach Absatz 1 oder unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter den Vorschriften des § 5, § 7 oder § 8, so muß der Ab- sender den Beförderer darauf hinweisen. Die Sorg- faltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Besorgt ein Spediteur für Rechnung eines anderen (des Versenders) die Güterversendung im eigenen Namen (§ 407 HGB), so ist der Spediteur Absender. Für die Beachtung der Vorschriften des § 2 Abs. 1 ist in diesen Fällen jedoch der Versender verantwortlich, wenn er seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Geltungsbe- reich dieser Verordnung hat. Der Versender hat gegenüber dem Spediteur die gleichen Pflichten wie der Absender gegenüber dem Beförderer. Der Spedi- teur hat dem Beförderer gegenüber die Pflichten des Absenders.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Ein- zelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Be- zirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt; wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Behörde zu- ständig, in deren Bezirk die Übergangsstelle liegt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt die Stra- ßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweignieder- lassung hat oder, falls diese außerhalb des Geltungs- bereichs dieser Verordnung liegen, der erlaubnis- pflichtige Verkehr beginnt.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht. Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(3) Zuständig sind

1. für die Untersuchungen der Tanks und kleinen Flüssigkeitsbehälter (-container) die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung;
2. für die Untersuchungen der Tankfahrzeuge, mit Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks, und anderer Fahrzeuge die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr;
3. für die äußeren Besichtigungen der festverbundenen Tanks nach § 6 Abs. 4 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Sachverständigen.

(4) Die Zuständigkeit der Zulassungsstellen nach § 6 dieser Verordnung wird für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden nach § 7 dieser Verordnung, soweit Aufgaben der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes zu erfüllen sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen die nach § 6 und § 7 Abs. 2 und in der Anlage B vorgeschriebenen Untersuchungen von Tanks, kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) und Fahrzeugen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch Sachverständige durchgeführt werden, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

§ 11

Ausnahmen

(1) Der Brief- und Paketdienst der Deutschen Bundespost ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Bei der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse VI gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Vorschriften der §§ 5 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt.
2. Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute im Rahmen ihrer Tätigkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Unternehmen, die der Müll- und Fäkalienabfuhr dienen, sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(3) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach den ADR-Randnummern 2010 und 10 602 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR abgeschlossen, so dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil II an Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bedingungen durchgeführt werden, wie es in diesen Ver-

einbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. Wird die Regelung des Satzes 1 in Anspruch genommen, so hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. ... D“.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können von den Vorschriften des § 1 für bestimmte Einzelfälle und von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 und 7 für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig oder handelt es sich um Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 allgemein für bestimmte Antragsteller, des § 5 Abs. 1, 2 und 6 und des § 8, so ist der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Bundesländer oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 Ausnahmen zulassen, soweit für den Dienstbereich der Bundeswehr dringende militärische Erfordernisse oder für den Dienstbereich des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei dringende polizeiliche Erfordernisse gegeben sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wird.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden, wenn sich die genehmigten Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

- a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördern läßt;
- b) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
- c) entgegen § 4 der Sendung oder Teilsendung kein oder kein vorschriftsmäßig ausgefülltes Begleitpapier mitgibt;
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Beförderer keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkblätter oder die Unfallmerkblätter nicht rechtzeitig übergibt;

- c) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 6 dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 am Fahrzeug keine Warnzettel anbringt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Beförderer nicht die notwendigen Hinweise gibt;
2. als Versender
- a) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Spediteur keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkblätter oder die Unfallmerkblätter nicht rechtzeitig übergibt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Spediteur nicht die notwendigen Hinweise gibt;
3. als Beförderer
- a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördert, obwohl sie nicht zur Beförderung zugelassen sind;
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 die Vorschriften über die zugelassenen Beförderungsarten nicht beachtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 gefährliche Güter befördert;
4. als Fahrzeugführer
- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder Überwachung beim Parken nicht beachtet;
 - b) die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht mitführt oder sie entgegen Absatz 2 nicht zur Prüfung aushändigt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 5, 1. Halbsatz, an den vorgeschriebenen Stellen keine oder nicht vorschriftsmäßige Unfallmerkblätter oder entgegen Absatz 5, 2. Halbsatz, andere Unfallmerkblätter mitführt;
 - d) entgegen § 8 den Lastkraftwagen, das Sattelkraftfahrzeug oder den Lastzug nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet;
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;
5. als Halter
- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nicht beachtet oder
 - b) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Fahrzeug nicht mit Warntafeln ausrüstet;
6. als Verantwortlicher für das Zusammenladen entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder als Verantwortlicher für das Beladen, Entladen oder die Handhabung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 gefährliche Güter nicht vorschriftsmäßig lädt oder handhabt;

- 7. als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Weisungen der Unfallmerkblätter nicht befolgt;
- 8. als Beifahrer entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;
- 9. als Betroffener entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht befolgt.

§ 13

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als die Vorschriften dieser Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen die Vorschriften dieser Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 11 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Verpackungen, die nicht den Vorschriften der Anlage A entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1974 verwendet werden. Die Vorschriften der Anlage A über die Anforderungen an die Gefäße zur Beförderung gefährlicher Güter der Klassen I d und III a gelten bis zum 31. Dezember 1974 auch als erfüllt, wenn die einschlägigen Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) beachtet sind.

(2) Die Vorschriften über die Kennzeichnung der Versandstücke — ausgenommen solche mit Gütern der Klassen I a, I b, I c und IV b — gelten bis zum 31. Dezember 1974 als erfüllt, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) gekennzeichnet sind. Soweit nach den Vorschriften der Anlage A ein Versandstück jedoch mit zwei gleichen Gefahrzetteln zu kennzeichnen ist, dürfen nur Gefahrzettel nach den Mustern des Anhangs A.9 der Anlage A verwendet werden.

(3) Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in ihrer Beschaffenheit nachweislich den in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) genannten Spreng-

stoffverkehrsverordnungen der Länder entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1974 im bisherigen Umfang Stoffe und Gegenstände der Klassen Ia, Ib und Ic befördern. Bis zum gleichen Zeitpunkt gelten die von der Bundesanstalt für Materialprüfung auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes erteilten Ausnahmegewilligungen und die bisher genehmigten landesrechtlichen Ausnahmen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsverordnungen, sofern die Gültigkeit der Ausnahmegewilligungen nicht bereits vorher abläuft.

(4) Für Tankfahrzeuge, die vor dem 1. März 1971 erstmals in den Verkehr gekommen sind und in denen andere als die in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter befördert werden, wird die Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1975 auch dann ausgestellt, wenn die Tanks den einschlägigen Bau- und Ausrüstungsvorschriften des Anhangs B.1 der Anlage B nicht voll entsprechen, die Sicherheit aber auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Für abnehmbare Großtanks und kleine Flüssigkeitsbehälter (-container), die vor dem 1. März 1971 erstmals in den Verkehr gekommen sind und in denen andere als die in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter befördert werden, gelten die Bau-, Ausrüstungs- und Prüfvorschriften des Anhangs B.1 der Anlage B erst ab 1. Januar 1976.

(6) Die auf Grund der Vorschriften der ADR-Randnummer 10 182 für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR wird bis zum 31. Dezember 1974 auch für den Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 anerkannt; ausgenommen hiervon sind Bescheinigungen für die Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen I d und III a. Die Bescheinigungen nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR gelten nicht als Nachweis, daß gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, durch technische Maßnahmen Vorsorge getroffen ist.

§ 15

Anwendung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben in den jeweils geltenden Fassungen die Vorschriften des Atomgesetzes vom

23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1358) des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf den ADR-Verkehr

Die Vorschriften des § 7 und des § 9 Abs. 1 gelten auch für internationale Beförderungen, die dem ADR unterliegen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Soweit es sich nicht um Fahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter handelt, genügt es, wenn die besondere Zulassung nach § 6 bis zum Zeitpunkt der ersten Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) nach dem 1. Juli 1973, spätestens jedoch am 1. April 1974 erteilt ist.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1133) außer Kraft; Erlaubnisse nach § 7 dieser Verordnung gelten im Rahmen ihrer Befristung weiter.

(3) Die in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften sind nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nicht mehr anzuwenden.

(4) Die in der Randnummer 10 100 Abs. 2 der Anlage B unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Vorschriften sind auch bei Beförderungen von Stoffen der Klasse IV b Randnummer 2451 anzuwenden.

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971
Vom 10. Mai 1973**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1971

Für das Ausgleichsjahr 1971 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	1 711 914 000 DM,
für Bayern	2 232 742 000 DM,
für Berlin	440 455 000 DM,
für Bremen	139 966 000 DM,
für Hamburg	339 449 000 DM,
für Hessen	1 037 001 000 DM,
für Niedersachsen	1 934 382 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	3 239 851 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	816 634 000 DM,
für das Saarland	327 862 000 DM,
für Schleswig-Holstein	648 966 000 DM.

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1971

Für das Ausgleichsjahr 1971 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	380 401 000 DM,
von Hamburg	344 956 000 DM,
von Hessen	195 801 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	368 120 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	198 867 000 DM,
an Bremen	50 320 000 DM,
an Niedersachsen	450 517 000 DM,

an Rheinland-Pfalz	238 676 000 DM,
an das Saarland	143 017 000 DM,
an Schleswig-Holstein	207 881 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

Baden-Württemberg	3 561 000 DM,
Bayern	1 925 000 DM,
Hamburg	4 416 000 DM,
Hessen	2 919 000 DM,
Niedersachsen	3 339 000 DM,
Rheinland-Pfalz	407 000 DM,
Saarland	400 000 DM,
Schleswig-Holstein	906 000 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

Berlin	189 000 DM,
Bremen	16 036 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	1 648 048,80 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif**

Vom 11. Mai 1973

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Liste der dem Steuersatz von fünfundeinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände (Anlage 1 des Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerhinweis in Nummer 5 wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 05.07 des Zolltarifs)“ ersetzt.
2. Der Klammerhinweis in Nummer 9 wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 06.04 des Zolltarifs)“ ersetzt.
3. Der Klammerhinweis in Nummer 11 wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 07.06 des Zolltarifs)“ ersetzt.
4. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee (aus Nr. 12.07 des Zolltarifs),“.
 - b) Buchstabe d wird gestrichen, Buchstabe e wird Buchstabe d.
5. In Nummer 21 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett (aus Nr. 15.01 des Zolltarifs),
 - b) Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen (aus Nr. 15.02 des Zolltarifs),“.
6. Der Klammerhinweis in Nummer 37 wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 29.26 des Zolltarifs)“ ersetzt.
7. Nummer 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerhinweis in Buchstabe a wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 90.19 – A – II des Zolltarifs)“ ersetzt.
 - b) Der Klammerhinweis in Buchstabe c wird durch den Klammerhinweis „(Nr. 90.19 – B – I des Zolltarifs)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969;
2. § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Bonn, den 11. Mai 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 18. Mai 1973

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 73	Gesetz zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs	337
14. 5. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	340
13. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	343
21. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19) sowie der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19	347
26. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) sowie der Regelung Nr. 16	348

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1033/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 4. 73 L 104/1
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1034/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 73 L 104/3
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1035/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 73 L 104/5
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1036/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 4. 73 L 104/7
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1037/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 4. 73 L 104/10
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1038/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 4. 73 L 104/12
18. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1039/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 4. 73 L 104/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1040/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 73	L 104/16
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1041/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 4. 73	L 104/18
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1042/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 4. 73	L 104/19
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1043/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	19. 4. 73	L 104/22
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1045/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	19. 4. 73	L 104/25
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1046/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1973 an	19. 4. 73	L 104/27
17. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1047/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für einige dieser Erzeugnisse	19. 4. 73	L 104/30
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1050/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	19. 4. 73	L 104/33
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1051/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 4. 73	L 104/34
17. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk	20. 4. 73	L 105/1
17. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1053/73 des Rates zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch	20. 4. 73	L 105/3
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 der Kommission zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen	20. 4. 73	L 105/4
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1055/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	20. 4. 73	L 105/6
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1056/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	20. 4. 73	L 105/8
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission bezüglich des Berichtigungsbetrags für Bruchreis „brewers“ aus den Vereinigten Staaten von Amerika	20. 4. 73	L 105/10
Andere Vorschriften		
2. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 984/73 des Rates über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Warenverkehr mit Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz	16. 4. 73	L 101/1
9. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 987/73 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1972	13. 4. 73	L 99/5
27. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie der Verordnungen Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und (EWG) Nr. 2358/71	20. 4. 73	L 106/1
10. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1030/73 der Kommission betreffend zusätzliche Anordnungen für die Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind	21. 4. 73	L 107/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1031/73 der Kommission zur Änderung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind	21. 4. 73	L 107/14
12. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1032/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/73 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	21. 4. 73	L 107/29
17. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1044/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	19. 4. 73	L 104/23
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1048/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 73	L 104/31
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1049/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glaskolben für Isolierbehälter, der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 73	L 104/32
18. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1058/73 der Kommission zur Ermächtigung Irlands zur teilweisen Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	20. 4. 73	L 105/11
Folgende Verordnungen sind nachzutragen:		
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2862/72 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	31. 12. 72	L 305/1
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2863/72 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	31. 12. 72	L 305/89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.